



Bundesordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.



Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden-und von seinen Gliederungen gebildet.

(2) ¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. ²Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz „BDKJ“.

(2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-Diözesanverband N.N.“.

(3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.

(4) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

(1) ¹Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) ¹Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

(1) ¹Der BDKJ gliedert sich in Diözesanverbände, deren territoriale Ausdehnung den Grenzen der Diözesen in Deutschland entspricht (Diözesangebiet). ²Jeder Diözesanverband ist regional strukturiert. ³Er kann regionale Gliederungen (Regionalverbände) bilden. ⁴Es können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.

(2) Die Diözesanverbände des BDKJ sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese.

(3) Die regionale Gliederung des BDKJ ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der Region.

(4) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer



Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

(5) ¹Soweit in einer Diözese nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden. ²Soweit in einer weiteren Gliederung des BDKJ nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
5. Entrichtung eines Beitrages. ² Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in den Diözesanverbänden des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

(3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Bundesverband des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens fünf Diözesen und mindestens 1.000 natürliche Personen als Mitglieder voraus.

(4) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(5) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

(1) ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für das Bundesgebiet von der Hauptversammlung nach Anhörung der Bundeskonferenz der Jugendverbände, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der Diözese, entscheidet der Hauptausschuss über die Aufnahme in den BDKJ. ³Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet



die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) ¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. ⁵Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

(6) Dem BDKJ im Bundesgebiet gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

1. Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft europäischer Friedensfragen (AWO),
2. Arbeitsgemeinschaft katholischer Studentenverbände (AGV),
3. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
4. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
5. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
6. DJK Sportjugend,
7. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
8. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
9. Internationaler Bauorden,
10. Katholische junge Gemeinde (KjG),
11. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
12. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
13. Kolpingjugend,
14. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
15. Quickborn-Arbeitskreis,
16. Schönstatt Mannesjugend und
17. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas (UV).

(7) ¹Die Diözesanverbände informieren den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. ²Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände.

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

(2) ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der



zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Jugendverbandes oder
3. Ausschluss.

(2) ¹Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

³Der Ausschluss eines Jugendverbandes im Bundesgebiet wegen § 5 Absatz 3 ist nur möglich, soweit der Jugendverband in weniger als fünf Diözesen tätig ist oder weniger als 500 Mitglieder aufweist.

(3) ¹Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.



Der BDKJ im Bundesgebiet

§ 9 Organe

Die Organe des BDKJ im Bundesgebiet sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Bundesfrauenkonferenz,
4. die Bundeskonferenz der Jugendverbände,
5. die Bundeskonferenz der Diözesanverbände und
6. der Bundesvorstand.

§ 10 Hauptversammlung

(1) ¹Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ. ²Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. ³Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Bundesverbandes. ⁴Dies sind insbesondere

1. die Verabschiedung und Änderung des Grundsatzprogramms (Präambel, letzter Satz) und der Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1),
2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden im Bundesgebiet,
3. die Wahl des Bundesvorstandes (§ 15 Absatz 3 Satz 1),
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,
5. die Festsetzung der Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
6. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
7. die Wahl zur Mitgliederversammlung des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
8. die Wahl von zwei Frauen und zwei Männern zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. (§ 32 Absatz 2 Satz 2),
9. die Festlegung des Verbandszeichens (§ 2 Absatz 4 Satz 1),
10. der Beschluss einer Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 6) und
11. die Einsetzung von Ausschüssen (§ 16 Absatz 1 Satz 1).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände und
3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

(3) ¹Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. ²Jeder Diözesanverband, der durch eine gewählte Leitung vertreten ist, wird durch zwei Mitglieder vertreten. ³Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Diözesanverbände. ⁴Die Bundeskonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. ⁵Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.



(4) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände,
3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1,
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
5. die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,
6. der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
7. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des BDKJ-Bundesstelle e.V.,
8. der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz,
9. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der BDKJ Landesarbeitsgemeinschaften und
10. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).

(5) ¹Die Hauptversammlung ist öffentlich. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich.

(6) Die Hauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Gremien des BDKJ.

§ 11 Hauptausschuss

(1) ¹Der Hauptausschuss kann über alle Angelegenheiten des BDKJ beschließen; ausgenommen sind

1. die der Hauptversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
2. die der Bundesfrauenkonferenz vorbehaltenen Zuständigkeiten,
3. die der Bundeskonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
4. die der Bundeskonferenz der Diözesanverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
5. die Auflösung des BDKJ.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in einem Diözesanverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 1),
2. die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese, soweit kein Diözesanverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und
3. den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 2).

³Der Hauptausschuss wählt aus seinen Reihen zwei Frauen und zwei Männer zur Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. ³Die Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Diözesanverbände sollen paritätisch vertreten sein.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

1. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2, die für zwei Jahre gewählt werden,
2. 4 Frauen und 4 Männer aus der Vertretung der Diözesanvorstände, die für zwei Jahre gewählt werden und
3. die Mitglieder des Bundesvorstandes.



²Die Bundeskonferenzen der Jugendverbände und der Diözesanverbände sollen aus ihren Reihen Vorschläge unterbreiten.

(3) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind

1. die Referentinnen und Referenten der BDKJ-Bundesstelle,
2. der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des Jugendhaus Düsseldorf e.V.,
3. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des BDKJ-Bundesstelle e.V. und
4. der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

(4) ¹Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. ²Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als Gäste teilnehmen.

(5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.

(6) Die Hauptversammlung kann alle Beschlüsse des Hauptausschusses ändern.

§ 12 Bundesfrauenkonferenz

(1) Die Bundesfrauenkonferenz berät und beschließt über

1. die Mädchen-und Frauenarbeit,
2. gemeinsame Veranstaltungen und bundesverbandliche Schwerpunkte auf dem Gebiet der Mädchen-und Frauenpolitik und
3. die mädchen-und frauenpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

1. die Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. je eine Vertreterin der Diözesanverbände und
3. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes.

²Die Anzahl der Vertreterinnen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen der Diözesanverbände. ³Jeder Diözesanverband, der eine gewählte Leitung aufweist, wird durch ein Mitglied vertreten. ⁴Jeder Jugendverband wird durch mindestens ein Mitglied vertreten. ⁵Die stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Jugendverbände fest.

(3) ¹Beratende Mitglieder der Bundesfrauenkonferenz sind

1. die weiteren weiblichen Mitglieder der Diözesanvorstände sowie
2. die weiteren weiblichen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
3. je zwei Vertreterinnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
4. die Referentinnen der BDKJ-Bundesstelle.

(4) ¹Die Bundesfrauenkonferenz tagt mindestens einmal jährlich. ²Das Präsidium kann Gäste zur Bundesfrauenkonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundesfrauenkonferenz besteht aus vier von der Bundesfrauenkonferenz



für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied des Bundesvorstandes.

(6) ¹Das Präsidium hat gemeinsam mit dem Bundesvorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz Sorge zu tragen. ²Unter frauenpolitischem Blickwinkel wird das Präsidium in angemessener Weise an der Außenvertretung beteiligt.

§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände

(1) ¹Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. ³Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),
2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird,
3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
4. Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen der Bundesleitungen der Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und
5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

⁴Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) ¹Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

(4) ¹Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. ²Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.

§14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

(1) ¹Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. ²Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der



Diözesanverbände untereinander betreffen.³Sie soll der Hauptversammlung Kandidatinnen und Kandidaten aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. je ein Mitglied der Diözesanvorstände und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

(3)¹Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

(4) ¹Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich.²Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

(5) Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.

§ 15 Bundesvorstand

(1) ¹Der Bundesvorstand leitet den BDKJ und seine Einrichtungen im Rahmen der Bundesordnung und der Beschlüsse der zentralen Organe. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, sowohl national als auch international,
2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Bundesgebiet,
3. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
4. die Planung, Vorbereitung und Leitung der zentralen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
5. die Zuordnung der Gliederungen der Jugendverbände zu den Gliederungen des BDKJ (§ 4 Absatz 4),
6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Diözesanverband (§ 6 Absatz 3 Satz 1),
8. das Führen eines Gesamtverzeichnisses aller Jugendverbände (§ 6 Absatz 7 Satz 2),
9. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2),
10. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Satz 4 Ziffer 4),
11. die Bestellung der Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 3 Ziffer 3) und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 3 Ziffer 4),
12. die Genehmigung von Diözesanordnungen (§ 18 Absatz 2) und
13. die Feststellungen zur Anpassung der Diözesanordnungen an diese Bundesordnung (§ 36 Absatz 3 Satz 4).

(2) ¹Mitglieder des Bundesvorstandes sind zwei Frauen und zwei Männer, von denen einer Priester ist. ²Dieser nimmt das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahr. ³Gewählt werden



können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sind. ⁴Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Bundesvorsitzende bzw. Bundesvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Bundespräses.

(3)¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. ²Die Beauftragung des Bundespräses erfolgt durch die Deutsche Bischofskonferenz.

§ 16 Ausschüsse

(1) ¹Die Hauptversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. ²Sie sind verpflichtet, der Hauptversammlung und dem Hauptausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss Anträge zu stellen. ³Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Bundesvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

(2) Die Hauptversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:

1. Ausschuss für Förderfragen,
2. Satzungsausschuss,
3. Wahlausschuss,
4. Schlichtungsausschuss und
5. Entwicklungspolitischer Ausschuss.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Vorsitzender der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz

(1) Der Vorsitzende der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz vertritt die Anliegen der Deutschen Bischofskonferenz in den Organen des BDKJ und die Anliegen des BDKJ in der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Er hat Antragsrecht in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss.

Der BDKJ in der Diözese

§ 18 Organisation

(1) ¹Der BDKJ in der Diözese gibt sich eine Ordnung. ²Die Diözesanordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§ 19 bis 25 folgende Regelungen:

1. Organisation des Diözesanverbandes,
2. Bestimmung der Organe des Diözesanverbandes und deren Aufgaben,
3. Festlegung der räumlichen Gliederung des BDKJ in Regionen und
4. Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen in der Region.

(2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.



§ 19 Organe

(1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
3. der Diözesanvorstand.

(2) Die Diözesanordnung kann weitere Organe vorsehen, insbesondere

1. den Diözesanausschuss und
2. die Diözesankonferenz der Regionalverbände.

§ 20 Diözesanversammlung

(1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes.

²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes.

³Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 18 Absatz 1 Satz 1),
2. die Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6 Absatz 1 Satz 1) und Ausschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1) von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
6. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 5 Satz 2),
7. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region, soweit kein Regionalverband existiert (§ 6 Absatz 1 Satz 2) und
8. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 2).

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und, soweit gebildet oder entstanden, der Regionen mit jeweils mindestens einer Stimme sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. ²Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Regionen.

(3) ¹Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
2. der Bundesvorstand.

(5) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufen. ⁴Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 21 Diözesankonferenz der Jugendverbände

(1) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 20 Absatz 3 Satz 2).

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je mindestens ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

²Die Diözesanordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und zum Stimmenschlüssel.

(3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und des Diözesanvorstandes und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

(4) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand einberufen und von ihm geleitet. ²Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. ³Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt.

§ 22 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
6. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 5 Satz 3),
7. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 4 Satz 1),
8. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7 Absatz 2 Satz 2), die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme (§ 6 Absatz 7 Satz 1) und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden (§ 8 Absatz 5),
9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 4),
10. die Leitung der Diözesanstelle (§ 25 Absatz 1 Satz 1) und
11. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 28 Absatz 3 Satz 5).



(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Männer und zwei Frauen. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. ⁴Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ⁵Die Dauer der Amtszeit, das Wahlverfahren aller Vorstandsmitglieder und die kirchliche Beauftragung des für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählten Priesters, Diakons oder Laien bzw. Laie regelt die Diözesanordnung. ⁶Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.

§ 23 Diözesanausschuss

(1) ¹Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen

1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

²Der Diözesanausschuss beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert und dies in der Diözesanordnung nicht der Diözesanversammlung vorbehalten ist (§ 4 Absatz 5 Satz 2).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die gewählten Mitglieder aus den Reihen der Regionen, soweit diese gebildet wurden oder entstanden sind und
3. der Diözesanvorstand.

(3) ¹Die Diözesanordnung trifft Bestimmungen über die Größe des Diözesanausschusses. ²Die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände ist nur bei gebildeter regionaler Gliederung ebenso groß wie die Anzahl der Mitglieder aus den Reihen der Regionen.

(5) ¹Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. ²Er tagt mindestens zweimal jährlich.

(6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§ 24 Diözesankonferenz der Regionalverbände

(1) ¹Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. ²Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes bzw. je mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Region, wenn ein Regionalvorstand nicht bestimmt oder vorgesehen ist und



2. mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) ¹Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. ²Die Diözesanordnung kann ein Präsidium vorsehen, das diese Aufgaben übernimmt. ³Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regionen verlangt.

§ 25 Diözesanstelle

(1) ¹Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. ²Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

(2) Die Diözesanstelle kann mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

Der BDKJ im Bundesland

§ 26 Landesarbeitsgemeinschaft

(1) ¹Die Diözesanverbände bilden Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. ²Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.“

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung.

Der BDKJ in der Region

§ 27 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

(1) ¹Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht der jeweiligen kirchlichen Struktur. ²Die Diözesanordnung kann eine andere räumliche Struktur des Diözesangebietes vorsehen. ³Dabei soll sie sich an den kirchlichen oder staatlichen Strukturen orientieren. ⁴Die regionalen Grenzen sind in der Diözesanordnung konkret zu beschreiben.

(2) Sieht die Diözesanordnung keine regionale Gliederung vor, können im Rahmen der räumlichen Struktur des Diözesangebietes durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden Regionalverbände entstehen.

§ 28 Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) ¹Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. ³Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 29 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. ⁴Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 7 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

(3) ¹Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. ²Sie kann weitere Organe



vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. ³Die Mindestanforderungen der §§ 29 und 30 sind zu beachten. ⁴Die Regionalordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des §31 Absatz 1 treffen. ⁵Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 29 Regionalversammlung

(1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. ²Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1. ³Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. die Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

(3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1.

(4) ¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls

§ 30 Regionalvorstand

(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ in der Region,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2) ¹Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. ²Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ⁴Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.

(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Diözesanordnung.



§ 31 Weitere Gliederungen des BDKJ

- (1) Die Diözesanordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.
- (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 28 bis 31 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 32 Rechts- und Vermögensträger

- (1) ¹Die Bundesstelle hat ihren Sitz im Jugendhaus Düsseldorf. ²Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Vorstandes des BDKJ-Bundesstelle e.V..
- (2) ¹Rechtsträger der Bundesstelle ist der BDKJ-Bundesstelle e.V.. ²Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie je vier vom BDKJ-Hauptausschuss und der BDKJ-Hauptversammlung zu wählende Mitglieder.
- (3) ¹Der BDKJ-Bundesstelle e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. ²Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Bundesordnung.

§ 33 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) ¹Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. ²Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) ¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ²Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ³Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des BDKJ im Bundesgebiet oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem Jugendhaus Düsseldorf e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie



für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 34 Abstimmungsregeln

(1) ¹Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 35 Auflösung des BDKJ

Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Bundesordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom 14.05.2017 und der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom XX.XX.201X in Kraft.

(2) Beschlüsse über das Grundsatzprogramm sowie über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

(3) Für die Jugendverbände, die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Bundesordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1) Mitglied im BDKJ sind (§ 6 Absatz 6), gilt § 8 Absatz 2 Satz 3, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss nur möglich ist, soweit der Jugendverband in weniger als zwei Diözesen tätig ist und weniger als 500 Mitglieder aufweist.

(4) Die Gliederungen der Jugendverbände auf Bundesebene, die bisher als Jugendorganisationen galten, werden durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.

(5) ¹Die Diözesanverbände passen ihre Ordnungen dieser Bundesordnung an.

²Diözesanverbände, die dies bis spätestens 31.12.2019 nicht getan haben, verlieren ab der Hauptversammlung 2020 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Bundesgebiet. ³Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Bundesordnung angepasst haben. ⁴Die entsprechenden Feststellungen hat der Bundesvorstand zu treffen.